

Reglement

über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver)

Die Einwohnergemeindeversammlung Bettwil erlässt, gestützt auf § 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 06.05.2008 (EG TSG, SAR 390.200), folgendes Reglement.

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ordnet die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte in der Gemeinde Bettwil.

² Ausgenommen sind tierische Nebenprodukte gemäss Art. 36 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25.05.2011 (VTNP, SR 916.441.22; Abfälle aus gewerbsmässigen Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben).

§ 2 Entsorgung

¹ Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind der Kadaversammelstelle Muri zu liefern oder direkt abholen zu lassen.

² Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, welche auf privatem Grund vergraben werden können.

³ Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

§ 3 Kostentragung

¹ Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen oder regionalen Tierkörpersammelstelle werden durch die Gemeinde getragen.

² Die Transport- und Entsorgungskosten für Sammelgut aus der Sammelstelle gemäss § 2 Abs. 1 werden durch die Gemeinde getragen.

³ Für den Transport und die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblicher Tierhaltung wie Masthaltung und Geflügelzucht sind verursachergerechte Gebühren zu entrichten.

⁴ Die Kosten der Direktabholung tragen die Tierhalterinnen und Tierhalter.

§ 4 Gebühren

¹ Die Kosten gemäss § 3 Abs. 1 und 2 werden den Verursachern nicht weiterverrechnet.

² Die Kosten für den Transport und die Entsorgung gemäss § 3 Abs. 3 werden jährlich ab einem Gesamtgewicht von 50 Kilogramm zum jeweils gültigen Tarif der Entsorgungsfirma den Tierhalterinnen und Tierhaltern auferlegt.

³ Die Kosten für den Transport und die Entsorgung gemäss § 3 Abs. 4 werden vollumfänglich den Tierhalterinnen und Tierhaltern auferlegt.

§ 5 Übergeordnetes Recht

Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Bettwil am 23. Juni 2017.

GEMEINDERAT BETTWIL

Michel Greber, Gemeindeammann

Dieter Studer, Gemeindeschreiber